

**223 112 Durchführung der Landesverordnung
über die Aufnahme und den Bildungsgang
an den Kollegs**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend
vom 24. August 2001 (945 C — Tgb.Nr. 1951/99)

Zur Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 4. Juli 2001 (GVBl. S. 164, GAmtsbl. S. 134) wird Folgendes bestimmt:

1 Zu § 4 Abs. 2: Bildungsgang, Vorkurs

1.1 Einrichtung eines Vorkurses

Die Einrichtung eines Vorkurses setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 18 voraus. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 25.

1.2 Stundentafel

Die Stundentafel des Vorkurses ergibt sich aus Anlage 1.

2 Zu § 5: Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Auf die Dauer der nachzuweisenden Berufstätigkeit werden Zeiten des Grundwehrdienstes, des Ersatzdienstes, des Entwicklungsdienstes sowie des Freiwilligen sozialen Jahres oder des Freiwilligen ökologischen Jahres angerechnet.

2.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 v.H. der Arbeitszeit verlängert sich die zu fordernde Minstdauer der Berufstätigkeit bis zur Erfüllung des zeitlichen Umfangs einer dreijährigen Beschäftigung von mindestens 50 v.H. der Arbeitszeit.

2.3 Die Führung eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Familienhaushalt mit mindestens zwei weiteren Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbstständig versorgt hat.

3 Zu § 11: Aufbau und Abschluss des Vorkurses

Im Vorkurs werden in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Fächern je eine Klassenarbeit geschrieben.

4 Zu § 12: Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase

- 4.1 **Unterrichtsorganisation**
Die Klassenmesszahl beträgt 22. Für die Bildung von Gruppen bei Wahlpflichtfächern, Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften gilt eine Mindestteilnehmerzahl von acht.
- 4.2 **Studentafel**
Die Studentafel der Einführungsphase ergibt sich aus Anlage 2.
- 4.3 **Bedarf an Lehrerwochenstunden**
Die Lehrerwochenstundenzahl für die Einführungsphase wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest. Die Kollegs regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.
- 4.4 **Leistungsnachweise**
In den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und Mathematik werden in den beiden Halbjahren je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern je eine Klassenarbeit geschrieben.
- 4.5 **Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem sechsstufigen Notensystem (§ 9).**
- 4.6 **Förderkurse**
In der Einführungsphase können für solche Studierenden, die unzureichende Kenntnisse in Deutsch oder in einer Fremdsprache oder in Mathematik erkennen lassen, zweistündige Förderkurse in diesen Fächern eingerichtet werden. Bei der Einrichtung ist von einer Mindestzahl von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszugehen. Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.
- 4.7 **Fremdsprachenverpflichtung**
Hat die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb schulischer Einrichtungen Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, die als 2. Fremdsprache anerkannt ist, beantragt sie oder er bei der Schulbehörde die Anerkennung und legt Nachweise vor, auf welche Weise diese Kenntnisse erworben wurden. Das Fremdsprachenzertifikat des Deutschen Volkshochschulverbandes wird als Nachweis anerkannt. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen einer Überprüfung nachweisen will, findet diese zu Beginn der Einführungsphase statt.
- 5 **Zu § 15: Unterricht im Kursssystem**
- 5.1 **Hausaufgaben**
In den Grund- und Leistungsfächern werden mündliche und schriftliche Hausaufgaben gestellt.
- 5.2 **Leistungsbewertung**
- 5.2.1 Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem sechsstufigen Notensystem (§ 9). Jeder Note wird je nach Notentendenz die entsprechende Punktzahl hinzugefügt (§ 48 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung).
- 5.2.2 Im Leistungskurs werden je Halbjahr zwei Kursarbeiten — im 4. Halbjahr eine Kursarbeit — und andere Leistungsnachweise gefordert. Die Gesamtnote für Kursarbeiten und die Gesamtnote für andere Leistungsnachweise ergeben zu gleichen Teilen die Zeugnisnote.
- 5.2.3 Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden je Halbjahr eine Kursarbeit — im 4. Halbjahr keine Kursarbeit — und andere Leistungsnachweise gefordert. Die Note in der Kursarbeit macht etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus.
- 5.2.4 Zur Anfertigung einer Kursarbeit in einem Leistungsfach stehen zur Verfügung:
Im 1. und 2. Halbjahr: zwei bis drei Unterrichtsstunden (Deutsch bis vier Unterrichtsstunden),
im 3. Halbjahr: drei Unterrichtsstunden (Deutsch bis fünf Unterrichtsstunden),
im 4. Halbjahr: vier Zeitstunden (Deutsch bis fünf Zeitstunden).
- 5.2.5 Zur Anfertigung einer Kursarbeit in einem Grundfach stehen zur Verfügung: Im 1. bis 3. Halbjahr: eine bis zwei Unterrichtsstunden (Deutsch bis drei Unterrichtsstunden).
Dabei soll sich die Aufgabenstellung auf die Unterrichtsinhalte von höchstens zehn Unterrichtsstunden beziehen.
- 5.2.6 Neben den Kursarbeiten darf keine schriftliche Überprüfung gemäß § 47 Abs. 2 Übergreifende Schulordnung gefordert werden.
- 5.2.7 Die Kursarbeiten sind so zu terminieren, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Unterricht in einem Kurs, in dem aufgrund einer Kursarbeit in einem anderen Fach nicht alle Studierenden anwesend sein können, findet in der Regel dennoch statt; die Belange der abwesenden Studierenden sind angemessen zu berücksichtigen. Um ein kontinuierliches und gleichmäßig verteiltes Lernen nicht zu beeinträchtigen, sind in den Leistungsfächern die Kursarbeiten

einer oder eines Studierenden nicht innerhalb von sieben Kalendertagen anzusetzen. Zur Sicherung des Lernanspruches der Studierenden ist vor und nach den Kursarbeiten Unterricht zu erteilen.

5.3 4. Halbjahr

5.3.1 Jeweils eines der drei Leistungsfächer ist im 4. Halbjahr ein zum Grundfach abgestuftes Leistungsfach. Der Unterricht erfolgt weiterhin auf Leistungsfachniveau, die Leistungsbewertung für Studierende, die das Leistungsfach abgestuft haben, auf Grundfachniveau. Falls alle Studierenden eines Kurses abstufen, erfolgt der Unterricht auf Grundfachniveau.

5.3.2 Mit den Leistungsfeststellungen für das 4. Halbjahr kann nach den Zeugniskonferenzen für das 3. Halbjahr begonnen werden.

5.4 Gemeinschaftskunde

5.4.1 Im Leistungskurs Gemeinschaftskunde werden Kursarbeiten nur im Schwerpunktfach geschrieben, im Zusatzfach kann eine „Schriftliche Überprüfung“ gefordert werden. Die Kursarbeiten des Schwerpunktfaches machen die eine Hälfte der Zeugnisnote aus, die „Anderen Leistungsnachweise“ des Schwerpunktfaches und die Leistungsnachweise des Zusatzfaches zu etwa gleichen Teilen die andere Hälfte.

5.4.2 Im Grundkurs Gemeinschaftskunde wird nur in einem der beiden Fächer eine Kursarbeit geschrieben (vgl. Nummer 7), im anderen kann eine „Schriftliche Überprüfung“ gefordert werden. Die Kursarbeit und die „Anderen Leistungsnachweise“ des einen Faches sowie die Leistungsnachweise des zweiten Faches machen jeweils etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus.

6 Zu § 16: Angebot an Grund- und Leistungsfächern

6.1 Weitere Fächer

Wenn vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigte Lehrpläne und einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen, können „Weitere Fächer“ angeboten werden.

6.2 Lehrbefähigung

Grundfächer sollen, Leistungsfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind oder, wenn sie an Privatschulen tätig sind, die Befähigung für die vorgesehene Beschäftigung durch sonstige Leistungen nachgewiesen haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Kollegleiterin oder des Kollegleiters die Schulbehörde.

7 Zu § 17: Stundenzahl in Grund- und Leistungsfächern

7.1 Auf die Fächer Geschichte (G), Sozialkunde/Wirtschaftskunde (SK/WK) und Erdkunde (EK), die gemeinsam das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld abdecken, entfallen im jeweiligen Halbjahr folgende Wochenstundenanteile:

7.1.1 Grundfach Gemeinschaftskunde (vierstündig)

Halbjahr	Fächer	Kursarbeit
1.	2 G 2 SK/WK —	G
2.	2 G 2 SK/WK —	SK/WK
3.	2 G/SK/WK 2 EK	EK
4.	2 G/SK/WK 2 EK	—

7.1.2 Leistungsfach Gemeinschaftskunde (sechstündig)

Halbjahr	Schwerpunkt Geschichte	Schwerpunkt Sozialkunde/ Wirtschaftskunde
1.	4 G 2 SK/WK	4 SK/WK 2 G
2.	4 G 2 SK/WK	4 SK/WK 2 G
3.	4 G 2 EK	4 SK/WK 2 EK
4.	4 G 2 EK	4 SK/WK 2 EK

7.1.3 Im Grund- und Leistungsfach Gemeinschaftskunde sollten die Fächer Geschichte, Sozialkunde/Wirtschaftskunde und Erdkunde von mindestens zwei Lehrkräften unterrichtet werden. Die zweistündigen Fächerverbindungen Sozialkunde/Wirtschaftskunde und Geschichte/Sozialkunde/Wirtschaftskunde werden von einer Lehrkraft erteilt.

8 Zu § 18: Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grund- und Leistungsfächern

8.1 Fremdsprachen

Die Regelung über die Zuerkennung des Latinum sowie des Graecum enthält Anlage 3.

8.2 Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik

8.2.1 Wer Religionslehre als Grundfach belegt hat, muss im Kurssystem mindestens zwei Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession belegen.

8.2.2 Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Ethik kann viertes Prüfungsfach sein, sofern die drei anderen Prüfungsfächer die drei Aufgabenfelder abdecken. Wer Religionslehre oder Ethik als viertes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder in Ethik belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter über Ausnahmen.

8.2.3 Für Studierende, die nicht am Religionsunterricht des Kollegs teilnehmen, ist Ethik verpflichtend (Artikel 35 Landesverfassung).

8.2.4 Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender während des Schulhalbjahres vom Religionsunterricht oder Ethikunterricht ab, so hat er in der Regel im jeweils neu belegten Fach eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Wechsels behandelten Stoff des Halbjahres abzulegen. Diese Prüfung ist binnen einer Frist von vier Wochen, bei einem Wechsel innerhalb der letzten vier Wochen des Halbjahres spätestens eine Woche vor der Zeugnisokonferenz, abzulegen.

8.2.5 Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession belegen.

8.2.6 Auf dem Zeugnis eines Studierenden ist die Fachbezeichnung „Evang. Religionslehre“ oder „Kath. Religionslehre“ oder „Ethik“ zu verwenden. Dies gilt auch für das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Falls Kurse aus mehreren dieser Fächer stammen, werden sie unter den genannten Fachbezeichnungen getrennt aufgeführt.

8.3 Grundfach Sport

8.3.1 Wer das Grundfach Sport wählt, sollte in der Kursphase ein weiteres Grundfach belegen. Im Falle einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht muss zur Erreichung der Pflichtstundenzahl ein weiteres Grundfach belegt werden. Ist eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich, ist eine individuelle Regelung zu treffen. Die Entscheidung trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

8.3.2 Der Sportunterricht wird in Form eines sportartübergreifenden Kurses durchgeführt.

8.3.3 In der Qualifikation im Grundfachbereich können höchstens drei Kurse eingebracht werden.

8.3.4 Sport kann nicht viertes Prüfungsfach sein.

8.4 Grundfach Informatik

8.4.1 Das Grundfach Informatik kann nur belegt werden, wenn es schon während der Einführungsphase belegt worden ist.

8.4.2 Es kann viertes Prüfungsfach sein, sofern die anderen Prüfungsfächer die drei Aufgabenfelder abdecken.

8.5 Pflichtstundenzahl

Den Studierenden wird die in der Landesverordnung für ein Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Pflichtstundenzahl auch dann angerechnet, wenn es mit geringerer Stundenzahl unterrichtet wird.

8.6 Belegung der Fächer und Änderung der Belegung

8.6.1 Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen enthält die Anlage zu § 18 Abs. 4.

8.6.2 Ein zu Beginn des Kurssystems außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach wird in der Regel in den Halbjahren 1 bis 4 beibehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

8.6.3 Statt eines außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches kann eine freiwillige Unterrichtsveranstaltung (Arbeitsgemeinschaft) belegt werden. Diese kann ein Aufgabenfeld nicht abdecken, die Wochenstunden können auf die Pflichtstundenzahl nicht angerechnet und Ergebnisse in die Qualifikation nicht eingebracht werden (vgl. Nummer 9.4).

9 Zu § 19: Einrichtung von Kursen

9.1 Berechnung der Lehrerwochenstundenzahl

Die Lehrerwochenstundenzahl für das Kurssystem wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl in der Kursphase errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest.

9.2 Besondere Bedingungen für die Einrichtung von Kursen

In allen Leistungsfächern sollen Kurse nur eingerichtet werden, wenn am Kolleg mindestens eine zweite Fachlehrerkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die sächlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten, bezogen auf das Fach, vorhanden sind.

9.3 Kursbildung

Das Kolleg kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden Grund- und Leistungskurse ohne die Beachtung von Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen einrichten.

Hinsichtlich der Stundenzahl der Fächer gilt § 17 der Landesverordnung. Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

— Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem für Religionslehre oder Ethik, künstlerische Fächer und Sport;

— zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach (aufgestockter Kurs);

- gemeinsamer Unterricht von Studierenden des Grundfaches Gemeinschaftskunde in einem oder jedem ihrer beiden zweistündigen Fächer und von Studierenden des Leistungsfaches Gemeinschaftskunde in ihrem zweistündigen Zusatzfach;
- Kürzung der Wochenstundenzahl um eine Stunde, wobei zweistündige Kurse nicht gekürzt werden dürfen.

Die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen bei Kursen mit geringer Kollegiatenzahl trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter; die Studierenden bzw. die Kollegiatenvertretung sind anzuhören.

9.4 Arbeitsgemeinschaften

Für die Arbeitsgemeinschaften, die sich inhaltlich an Fächer oder Teilgebiete von Fächern anlehnen und sich über mindestens ein Schulhalbjahr erstrecken, gilt:

9.4.1 Die Kollegs regeln das Angebot an Arbeitsgemeinschaften im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, d.h. der Pflichtunterricht hat Vorrang vor Arbeitsgemeinschaften.

9.4.2 Die Einrichtung einer ein- oder zweistündigen Arbeitsgemeinschaft setzt eine Mindestzahl von acht Teilnehmern voraus. Abweichend hiervon kann die Schulbehörde die Einrichtung bzw. die Fortführung einer Arbeitsgemeinschaft mit weniger als acht Teilnehmern — ggf. mit einer Begrenzung der Stundenzahl — genehmigen. Voraussetzung ist, dass

- ein besonderes schulisches Interesse an ihrem Zustandekommen oder Fortführen besteht (z. B. Kontinuität im Lernen einer Fremdsprache),
- eine jahrgangsstufenübergreifende Zusammenfassung nicht möglich ist.

10 Übergangsbestimmung

Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

11 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 1982 (Amtsbl. S. 658) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1
(zu Nummer 1.2)

Studentafel für den Vorkurs

	Wochenstunden
Deutsch	6
Fremdsprache (Englisch oder Latein)	6
Mathematik	6
Gemeinschaftskunde	4
Physik	3
Biologie	2
insgesamt	27
Religionslehre (Pflichtangebot am Ketteler-Kolleg)	2

Im Fach Gemeinschaftskunde sind zwei Stunden dem Fach Geschichte zuzuweisen. Gemeinschaftskunde wird mit einer Note bewertet.

Anlage 2
(zu Nummer 4.2)

Studentafel für die Einführungsphase

	Wochenstunden
1. Pflichtfächer	
Deutsch	5
Erste, weitergeführte Fremdsprache (Englisch oder Latein)	5
Geschichte	2
Sozialkunde/Wirtschaftskunde	2
Mathematik	5
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Religionslehre/Ethik	2
zusammen	27
2. Wahlpflichtfach für Studierende nach § 12 Abs. 2 Nr. 2	
Zweite, neu einsetzende Fremdsprache (Französisch oder Latein oder Griechisch)	6
insgesamt	33

3. Wahlfächer		derholung des Halbjahres oder der Prüfung nicht berührt.
Bildende Kunst	2	
Musik	2	
Sport	2	3 Gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung
Informatik	2	3.1 Zeitpunkt
4. Arbeitsgemeinschaften	1 bzw. 2	Die gesonderte Prüfung findet in der Regel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung am vom Kollegiaten besuchten Kolleg statt.

Anlage 3
(zu Nummer 8.1)

**Zuerkennung des „Latinum“ sowie des „Graecum“
im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

- 1 Unterrichtliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des „Latinum“ und des „Graecum“
Den Nachweis des „Latinum“ oder „Graecum“ hat erbracht,
 - 1.1 wer Latein oder Griechisch in der Einführungsphase als Pflicht- oder Wahlpflichtfach und im Kurssystem als Grund- oder Leistungsfach bis zur Abiturprüfung belegt und dieses Fach als Prüfungsfach gewählt hat,
 - 1.2 wer Latein oder Griechisch in der Einführungsphase als Pflicht- oder Wahlpflichtfach und im Kurssystem als Grundfach bis zur Abiturprüfung belegt und im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine gesonderte Prüfung abgelegt hat.
- 2 Nachweis der Kenntnisse für das „Latinum“ und das „Graecum“
 - 2.1 Die für die Zuerkennung des „Latinum/Graecum“ notwendigen Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die Endnote des unter Nummer 1 genannten Lateinunterrichtes/Griechischunterrichtes bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.
 - 2.2 Falls Latein/Griechisch Abiturprüfungsfach ist (vgl. Nummer 1.1), gilt als Endnote die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl (einfache Wertung der Leistungen im 4. Halbjahr plus vierfache Wertung der Leistungen in der Prüfung, geteilt durch fünf; ggf. ist auf- oder abzurunden).
 - 2.3 Falls Latein/Griechisch gesondert im Zusammenhang mit der Abiturprüfung geprüft wird, gilt die in der gesonderten Prüfung erreichte Note (vgl. Nummer 1.2) als Endnote.
 - 2.4 Ein am Ende des 4. Halbjahres oder in der Abiturprüfung erworbenes Latinum/Graecum wird von der Wie-
- 4 Anforderungen des „Latinum“ und des „Graecum“
Das „Latinum“ bzw. das „Graecum“ setzt die Fähigkeit voraus, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (im Lateinischen bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust und Livius, im Griechischen bezogen auf anspruchsvollere Platonlektüre) ggf. mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen bzw. der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- 5 Bescheinigung
Bei nicht ausreichender Endnote, d.h. weniger als 5 Punkten, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Latein- bzw. am Griechischunterricht ausgestellt werden.